Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2023

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische Merseburg,

Angelegenheiten

20. September 2023

Inhaltsverzeichnis

Fachschaftsordnung der Fachschaft des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg

Prof. Dr. Markus Krabbes Rektor

Überarbeitete Fachschaftsordnung des Fachbereiches SMK an der Hochschule Merseburg

Präambel

Nach 14 Jahren beschloss der Fachschaftsrat des Fachbereiches Soziale Arbeit. Medien. Kultur im Januar 2023, die Fachschaftsordnung grundsätzlich zu reformieren und den aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Es war ein Anliegen des Fachschaftsrates, die Ordnung unter Einbezug von Sonderzeichen gendersensibel zu formulieren. Dies wurde leider durch landesrechtliche Bestimmungen beschränkt, weshalb auf binäre Fassungen zurückgegriffen werden musste. Es wird an die zukünftigen Fachschaftsräte appelliert, bei veränderter Rechtslage die Ordnung im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit entsprechend anzupassen.

Merseburg, im August 2023

Inhalt

Abschnitt 1: Die Fachschaft	3
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	3
§ 2 Übergeordnete Bestimmungen	3
§ 3 Mitgliedschaft und Aufgaben	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Die Organe	4
§ 6 Vollversammlung der Fachschaft	4
§ 7 Arbeitskreise	4
§ 8 Urabstimmung	5
Abschnitt 2: Der Fachschaftsrat	5
§ 9 Der Fachschaftsrat	5
§ 10 Wahlen und Konstituierung	6
§ 11 Sprecherinnen und Sprecher, Stellvertreterinnen und Stellvertrete	er 6
§ 12 Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher	6
§ 13 Allgemeine Sprecherin bzw. allgemeiner Sprecher	7
§ 14 Sprecherin bzw. Sprecher für Finanzen	7
§ 15 Beauftragte für weitere besonderen Aufgaben	7
§ 16 Projekte	7
§ 17 Kooptierte Mitglieder	8
§ 18 Die Sitzungsleitung	8
§ 19 Einberufung und Zusammentreten	8
§ 20 Beschlussfähigkeit	9
§ 21 Fernbleiben von der Sitzung	9
§ 22 Vertretung bei Verhinderung	9
§ 23 Öffentlichkeit	10
§ 24 Tagesordnung	10
§ 25 Abstimmungen und Beschlüsse	10
§ 26 Wahlen	11
§ 27 Beratung	11
§ 28 Anträge und Anfragen	12
§ 29 Änderungsanträge	12
§ 30 Geschäftsordnungsanträge	12
§ 31 Anfechtung, Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen	13
§ 32 Protokollführung	13

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen	14
§ 33 Änderung der Fachschaftsordnung	14
§ 34 Inkrafttreten	

Abschnitt 1: Die Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die Fachschaft Soziale Arbeit.Medien.Kultur (nachfolgend: Fachschaft SMK) ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg (HAW), die dem Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur (nachfoglend: Fachbereich SMK) angehören.
- (2) Die Fachschaft ist als Untergliederung der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg (HAW) eine rechtsfähige Körperschaft öffentlichen Rechts und zugleich eine Teilkörperschaft der Hochschule Merseburg (HAW).

§ 2 Übergeordnete Bestimmungen

- (1) Dieser Fachschaftsordnung übergeordnete Bestimmungen:
 - 1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
 - 2. Die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt,
 - 3. Die Grundordnung der Hochschule Merseburg (HAW),
 - 4. Die Wahlordnung der Hochschule Merseburg (HAW),
 - 5. Die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg (HAW),
 - 6. Die Finanzordnung der Studierendenschaft (HAW),
 - 7. Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg (HAW),
- (2) Diese Fachschaftsordnung darf diesen übergeordneten Bestimmungen nicht widersprechen.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufgaben

- (1) Die Mitgliedschaft in der Fachschaft SMK beginnt und endet mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft und mit der Zugehörigkeit des Fachbereiches SMK.
- (2) Die Fachschaft nimmt die in der Satzung der Studierendenschaft vorgesehenen Aufgaben entsprechend wahr.
- (3) Die Fachschaft verwaltet im Rahmen der Finanzordnung und der Beitragsordnung der Studierendenschaft ihr eigenes Vermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen der Satzung der Studierendenschaft und der Fachschaftsordnung an der Selbstverwaltung der Fachschaft insbesondere über die Mitwirkung im Fachschaftsrat zu partizipieren, sowie Anträge, Anfragen, Beschwerden und Vorschläge an die Organe der Fachschaft zu stellen. Die in der Satzung der Studierendenschaft vorgesehenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 5 Die Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

- 1. Der Fachschaftsrat (nachfolgend FSR),
- 2. Die Vollversammlung der Fachschaft.

§ 6 Vollversammlung der Fachschaft

- (1) Die Vollversammlung ist ein beschlussfähiges Gremium der Fachschaft. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern der Studierendenschaft des Fachbereiches SMK zusammen. Sie kann die Aufgaben nach § 3 wahrnehmen.
- (2) Die Vollversammlung ist einzuberufen
 - 1. auf einen Beschluss des FSR, welcher auf einer beschlussfähigen Sitzung, mit einer absoluten Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder, gefasst wurde oder
 - 2. auf Antrag von 1/10 der Mitglieder der Fachschaft.

Zu einem Antrag nach Nr. 2 sind alle zu behandelnden Verhandlungsgegenstände zu nennen. Der FSR beruft die Versammlung ein und teilt den Mitgliedern bei Einberufung Termin, Ort und eine vorläufige Tagesordnung mit allen beantragten Verhandelungsgegenständen mit.

- (3) Die Vollversammlung kann
 - 1. im Rahmen der Angelegenheiten der Fachschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder weitere Beschlüsse fassen,
 - 2. mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Arbeitskreise bilden oder auflösen,
 - 3. Fragen zu bestimmten Themen erörtern oder sich zu diesen durch den FSR oder den AK informieren lassen.
- (4) Die Vollversammlung beschließt die Form der Abstimmung. Für die Vollversammlung ist die Fachschaftsordnung entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn erfolgen, andernfalls dürfen auf dieser keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Fachschaft nach §3 kann der Fachschaftsrat oder die Vollversammlung der Fachschaft ständige oder zeitweilige Arbeitskreise bilden. Die Mitglieder von Arbeitskreisen müssen Mitglieder der Fachschaft sein. Die Mitarbeit ist auch anderen Personen eröffnet, die keine Mitglieder des Fachschaftsrates sind.
- (2) Die Arbeitskreise werden von einem Vertreter oder einer Vertreterin vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Arbeitskreises können Zahlungen für den Arbeitskreis in einer durch die Finanzordnung festgelegten Höhe selbständig entscheiden. Sollten darüber hinaus finanzielle Ausgaben anfallen, ist darüber im Regelverfahren vom FSR zu entscheiden.
- (4) Verstoßen Arbeitskreise gegen Beschlüsse des Fachschaftsrates, der Vollversammlung der Fachschaft oder die Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft, so erfolgt eine Aussprache. Kann auf der Aussprache keine Einigung erzielt werden, so kann
 - 1. die Vollversammlung oder
 - 2. der FSR mit absoluter Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen Sitzung
 - den Arbeitskreis mit einer Frist von vier Wochen auflösen.
- (5) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind zu protokollieren. Die Protokolle sind mitgliederöffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung ist anzuberaumen
 - 1. auf Beschluss der VVS
 - 2. auf Beschluss des FSR
- (2) Stimmberechtigt sind alle am Fachbereich SMK immatrikulierten Studierenden.
- (3) Der FSR sorgt für einen geordneten und den demokratischen Grundsätzen entsprechenden Ablauf. Der Fachschaftsrat teilt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, allen Stimmberechtigten den Termin, den Ort, die Verfahrensweise und eine Erläuterung über die abzustimmende Sache mit. Allen Stimmberechtigten ist die Möglichkeit zur elektronischen Abstimmung zu geben.

Abschnitt 2: Der Fachschaftsrat

§ 9 Der Fachschaftsrat

- (1) Der FSR ist das beschlussfassende und ausführende Organ einer Fachschaft, der die Aufgabe hat, die Vertretung der fachbereichsbezogenen Studienangelegenheiten der Mitglieder der Fachschaft sowie die Aufgaben der Fachschaft gemäß § 3 dieser Fachschaftsordnung wahrzunehmen.
- (2) Der FSR hat 6 Mitglieder.
- (3) Die Wahl der Konstituierung des Fachschaftsrates regeln § 10 dieser Ordnung und die Wahlordnung der Hochschule.
- (4) Der Fachschaftsrat hat weiterhin folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl der Ämter,
 - 2. Wahl sonstiger fachschafts- und fachbereichsbezogener studentischer Vertreter*innen.
 - 3. ständige oder zeitweilige Arbeitskreise einzurichten,
 - 4. zur Unterstützung seiner Tätigkeit Personen außerhalb des Fachschaftsrates (vorzugsweise Mitglieder der Fachschaft) mit Aufgaben zu betrauen oder einzustellen,
 - 5. die Fachschaftsordnung zu beschließen, zu ändern oder aufzuheben,
 - 6. über die Entlastung der Sprecher*innen zu entscheiden,
 - 7. Stellungnahmen zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft abzugeben,
 - 8. die Vertretung der Fachschaft nach außen,
 - 9. über Anträge zu entscheiden,
 - 10. die Auflösung des FSR zu beschließen,
 - 11. mit den anderen Fachschaften und der Studierendenschaft in geeigneter Form zusammenzuarbeiten.
- (5) Der Rücktritt ist gegenüber dem FSR oder der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Mitglieder rückt nach § 10 der Stellvertreter*in für den Rest der Amtszeit nach.
- (7) Der FSR ist aufzulösen, wenn
 - 1. 2/3 aller Mitalieder dies beschließen oder
 - 2. wenn 6 Wochen nach der konstituierenden Sitzung oder nach vorzeitiger Beendigung der Amtszeit einzelner Sprecher*innen der FSR nicht mindestens eine*n allgemeine*n Sprecher*in und eine*n Sprecher*in für Finanzen hat oder
 - 3. die Zahl der satzungsmäßigen Mitglieder noch höchstens 3 beträgt.

§ 10 Wahlen und Konstituierung

- (1) Die Wahlen für den FSR SMK finden zusammen mit den regulären Hochschulwahlen statt.
- (2) Die Amtszeit der einzelnen gewählten Mitglieder beträgt 2 Semester. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet:
 - 1. mit der konstituierenden Sitzung des nachfolgend gewählten FSR,
 - 2. mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Fachschaft,
 - 3. durch Rücktritt,
- (3) Die konstituierende Sitzung findet spätestens in der ersten Woche des der Wahl folgenden Semesters statt.

§ 11 Sprecherinnen und Sprecher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

- (1) Der FSR wählt aus seiner Mitte:
 - 1. eine allgemeine Sprecherin bzw. einen allgemeinen Sprecher,
 - 2. eine stellvertretende allgemeine Sprechperson,
 - 3. eine Sprecherin bzw. einen Sprecher für Finanzen
 - 4. eine stellvertretende Sprecherin bzw. einen stellvertretenden Sprecher für Finanzen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ämter dürfen nicht von einer gleichen Person belegt werden.
- (3) Der FSR kann aus seiner Mitte Beauftragte für weitere besondere Aufgaben wählen.
- (4) Die Sprecherinnen und Sprecher sind dem FSR rechenschafts- und auskunftspflichtig.
- (5) Die stellvertretenden Sprecherinnen und Sprecher (Abs. 1 Nr. 2, 4) rücken im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der einzelnen Sprecherinnen und Sprecher nach. Außerdem übernehmen sie deren Aufgaben, solange diese verhindert sind.

§ 12 Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher

- (1) Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher beginnt
 - 1. mit der Wahl oder
 - 2. mit dem Nachrücken stellvertretender Sprecher*innen.
- (2) Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher endet
 - 1. mit dem Ende der Mitgliedschaft nach § 10 Abs. 2,
 - 2. durch Rücktritt,
 - 3. durch Abwahl,
 - 4. durch Tod.

Sofern (stellvertretende) Sprecherinnen und Sprecher bei drei ordentlichen Sitzungen abwesend sind, kann vom FSR über eine Absetzung vom Amt per Abstimmung entschieden werden.

- (3) Der Rücktritt ist der allgemeinen Sprecherin bzw. dem allgemeinen Sprecher mitzuteilen.
- (4) Die Abwahl einzelner Sprecherinnen und Sprecher ist unabhängig von Abs. 2 S. 2 jederzeit möglich. Es ist ein konstruktives Misstrauensvotum möglich.

§ 13 Allgemeine Sprecherin bzw. allgemeiner Sprecher

(1) Die allgemeine Sprecherin bzw. der allgemeine Sprecher übernimmt die Außenvertretung des FSR. Sie oder er vertritt den FSR und die Fachschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ferner nehmen sie das Tagesgeschäft wahr und führen die laufenden Geschäfte. Ebenfalls

- übernimmt die oder der Vorsitzende die in § 17 ff. beschriebenen Aufgaben der Sitzungsleitung.
- (2) Sie bzw. er sorgt für Ordnung und ist für die Arbeitsfähigkeit des FSR verantwortlich.
- (3) Sie bzw. er ist berechtigt, Verträge mit Dritten abzuschließen.
- (4) Sie bzw. er berichten in aller Regelmäßigkeit und auf Verlangen über ihre Tätigkeit.
- (5) Sie bzw. er übernimmt die Aufgaben, den FSR in den dafür vorgesehenen Fällen aufzulösen und ist an dessen Beschlüsse gebunden.

§ 14 Sprecherin bzw. Sprecher für Finanzen

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher für Finanzen führt den Haushalt des FSR entsprechend der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (2) Sie bzw. er ist für ein ordnungsgemäßes Kassenwesen und für die Einhaltung der Finanzordnung verantwortlich.
- (3) Zu Beginn der Amtszeit muss die Sprecherin bzw. der Sprecher für Finanzen eine Erklärung unterzeichnen, dass ihnen die Bestimmungen dieser Finanzordnung bekannt sind.
- (4) Hält die Sprecherin bzw. der Sprecher für Finanzen durch die Auswirkungen eines Beschlusses des FSR die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so können sie verlangen, dass der FSR, unter Beachtung der Auffassungen der SprecherInnen für Finanzen erneut über die Angelegenheit berät.
- (5) Nur der Sprecher oder die Sprecherin für Finanzen sind bei der Kontoführung zeichnungsberechtigt. Die allgemeine Sprecherin bzw. der allgemeine Sprecher können zur Stellvertretung bei der Zeichnungsberechtigung bestimmt werden.

§ 15 Beauftragte für weitere besonderen Aufgaben

- (1) Beauftragte für besondere Aufgaben können die gesamte Wahlperiode eines konstituierten FSR für die restliche Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden.
- (2) Die Beauftragten erhalten ihrer Aufgabe entsprechend einen Titel.

§ 16 Projekte

- (1) Projekte sind studentische Initiativen der Fachschaft außerhalb von Studium und Lehre, deren Zielsetzung vom FSR als besonders unterstützenswert erachtet werden und deshalb gemäß der Finanzordnung einen eigenen Haushaltstitel erhalten können. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Die an einem Projekt Beteiligten benennen eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner.
- (3) Die an einem Projekt Beteiligten haben keinen unmittelbaren Zugriff auf die finanziellen Mittel der Fachschaft. Die Verwendung der im Haushaltsplan des FSR ausgewiesenen Finanzmittel bestimmt sich nach der Finanzordnung.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Projekte sind gemäß der Finanzordnung über die von ihnen verwandten Mittel rechenschaftspflichtig.
- (5) Die materielle und räumliche Unterstützung von Projekten

§ 17 Kooptierte Mitglieder

- (1) Der FSR kann mit 2/3-Merheit aller stimmberechtigten Mitglieder, Mitglieder der Fachschaft kooptieren.
- (2) Kooptierte Mitglieder nehmen beratend an den Sitzungen teil und nehmen die Aufgaben des FSR wahr.
- (3) Kooptierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie haben aber ansonsten das selbe Antrags- und Rederecht wie die stimmberechtigten Mitglieder des FSR.
- (4) Kooptierte Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Mitgliedschaft im FSR beginnt mit der Kooptation und endet:
 - 1. mit der konstituierenden Sitzung des nachfolgend gewählten FSR,
 - 2. durch Rücktritt,
 - 3. mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Fachschaft,
 - 4. durch Ausschluss.
- (6) Der Rücktritt muss der Sitzungsleitung schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Auf Antrag eines Mitglieds des FSR ist ein Ausschluss mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (8) Eine Wiederkooptation ist zulässig.

§ 18 Die Sitzungsleitung

- (1) Für jede Sitzung wird eine Sitzungsleitung bestimmt. Sollte sich keine Person finden, obliegt die Wahrnehmung dieser Aufgabe der allgemeinen Sprecherin bzw. dem allgemeinen Sprecher. Die Sitzungsleitung ist jeweils bei der vorhergehenden Sitzung zu bestimmen.
- (2) Die Sitzungsleitung leitet die Sitzung und übt während dieser das Hausrecht aus. Sie kann Anwesende zur Form, zur Sache und zur Ordnung rufen. Die Sitzungsleitung kann Anwesende, die zum wiederholten Male dieser Aufforderung nicht oder nur unzureichend nachkommen, das Wort entziehen oder sie ganz oder zeitweilig von der Sitzung ausschließen.
- (3) Die Sitzungsleitung muss Beschlüsse bei Anträgen nach § 27 in schriftlicher Form an die Betroffenen weiterleiten. Sie überwacht die Einhaltung der Beschlüsse.
- (4) Die Sitzungsleitung kann einzelne Tagesordnungspunkte aufgliedern und entsprechend behandeln lassen.
- (5) Betrifft eine Debatte oder Abstimmung die Sitzungsleitung, so wird diese auf die Stellvertretung für diesen Zeitraum zu übertragen. Sollte keine Stellvertretung verfügbar sein oder die Sitzungsleitung bereits kommissarisch von einer Person übernommen worden sein, so übernimmt eine andere Person während dieses Zeitraumes die Sitzungsleitung.

§ 19 Einberufung und Zusammentreten

- (1) Die Einberufung aller ordentlichen Sitzungen erfolgt durch die Sitzungsleitung derart, dass die Mitglieder ihre Einladung spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung erhalten. In der Einladung müssen Termin und Ort der Sitzung sowie die vorgeschlagene, vorläufige Tagesordnung enthalten sein. Die Einladung muss an die Mitglieder des FSR in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Die Einladung kann auch auf elektronischen bzw. digitalen Wegen erfolgen.
- (3) In zu begründenden Sonderfällen ist die Sitzungsleitung berechtigt, die Ladefrist zu verkürzen und eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, jedoch darf die Ladefrist nicht weniger als 24 Stunden betragen.

- (4) Darüber hinaus ist auf Antrag von 1/4 der Mitglieder des FSR eine Sitzung einzuberufen.
- (5) Während der Vorlesungszeit tritt der Fachschaftsrat mindestens einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (6) Nur auf der jeweiligen Sitzung anwesende Mitglieder des FSR sind stimmberechtigt.
- (7) Wahlen, Abwahlen und sonstige Personalentscheidungen sind nur auf einer ordentlichen Sitzung zulässig und müssen den Mitgliedern des FSR schriftlich und spätestens mit Ablauf der Ladungsfrist mitgeteilt werden. Änderungen der FSR dürfen ebenfalls nur auf einer ordentlichen Sitzung erfolgen und sind mindestens 5 Tage vor Beginn dieser den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20 Beschlussfähigkeit

- (1) Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner aktiven gewählten Mitglieder anwesend sind und eine ordnungsgemäße Einladung durch die Sitzungsleitung vorliegt.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung von der Sitzungsleitung festzustellen.
- (3) Nach Eintritt in die Tagesordnung ist der FSR bei Feststellung der Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, solange die fehlende Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt wird.
- (4) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gewährleistet, kann durch die Sitzungsleitung eine zusätzliche Sitzung mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Kalendertagen einberufen werden, welche in jedem Fall nach der vorgeschlagenen Tagesordnung, der beschlussunfähigen Sitzung, beschlussfähig ist, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und auf dieser ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (5) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit, ist die Sitzungsleitung berechtigt, die Sitzung fortzusetzen und sämtliche in der Tagesordnung vorgesehen Verhandlungsgegenstände zu behandeln. Beschlüsse sind in diesem Fall nur nach §§ 24, 25, 29 und 30 zulässig.

§ 21 Fernbleiben von der Sitzung

- (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates muss sein Fernbleiben von einer Sitzung vorher der Sitzungsleitung mitteilen, um als entschuldigt zu gelten. § 12 Abs. 1 Nr. 3 bleibt davon unberührt.
- (2) Wer triftige Gründe für ein Fernbleiben ohne vorherige Mitteilung bei der Sitzungsleitung geltend machen kann, kann dieses nachträglich als entschuldigt anerkannt bekommen.

§ 22 Vertretung bei Verhinderung

Bei Verhinderung eines gewählten Mitgliedes des FSR rückt bei rechtzeitiger Mitteilung bei der Sitzungsleitung die nächstgewählte Stellvertreterin bzw. der nächstgewählte Stellvertreter nach. Die Stellvertretung hat während der Zeit der Vertretung dasselbe Antrags- Rede- und Stimmrecht, wie die übrigen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des FSR sind hochschulöffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ganz oder für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) In personellen und finanziellen Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit grundsätzlich auszuschließen. In anderen Fällen ist der Antrag nach Abs. 2 öffentlich zu begründen.

§ 24 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung ist über die Tagesordnung abzustimmen.
- (2) Punkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind nach Möglichkeit am Ende der Tagesordnung zu behandeln.
- (3) Nur Mitglieder des FSR haben das Recht, eine Änderung der Tagesordnung zu beantragen. Nach Eintritt in die Tagesordnung ist eine Änderung dieser nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates möglich. Eine nachträgliche Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte ist auf Antrag zulässig.

§ 25 Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Soweit in der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (2) Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des FSR.
- (3) Ein Beschluss gilt als gefasst bzw. ein Antrag als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit zustande kommt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei einer Änderung oder Aufhebung der Fachschaftsordnung, Auflösung des FSR sowie der Entlastung des FSR insgesamt und der Sprecherin bzw. des Sprechers für Finanzen ist eine qualifizierte Mehrheit notwendig, Enthaltungen werden als Neinstimmen gewertet.
- (4) In dringenden Fällen, insbesondere bei der Auflösung des FSR, kann die Sitzungsleitung in einer Frist von mindestens einer Woche und höchstens drei Wochen Entscheidungen schriftlich im Umlaufverfahren einzuholen. In anderweitig begründeten Fällen, sowie bei fehlender Beschlussfähigkeit oder dringender Eilbedürftigkeit können Beschlüsse ebenfalls unter Einhaltung der Frist nach Satz 1 im Umlaufverfahren erfolgen. Das Umlaufverfahren kann per Mail oder Evasys durchgeführt werden. In begründeten Fällen ist eine Verkürzung der Frist möglich.
- (5) In Personalangelegenheiten, sowie auf Antrag von zwei stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Verlangen der Sitzungsleitung, ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
- (6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit für einzelne Abstimmungen ausgeschlossen werden. Der Antrag ist nach § 23 Abs. 3 S. 2 öffentlich zu begründen.
- (7) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist nach der Reihenfolge der Eingänge abzustimmen.
- (8) Beschlüsse über die Entlastung des FSR oder einzelner seiner Sprecherinnen oder Sprecher erfolgen unter namentlicher Nennung. Abs. 5 findet in diesen Fall keine Anwendung.
- (9) Förderanträge können unter Vorbehalt beschlossen werden. Der FSR kann die Zusage für eine Förderung unter Vorbehalt beschließen, wenn noch Restfragen zu klären sind. Die Sprecherin bzw. der Sprecher für Finanzen hat dann bis zur nächsten Sitzung die nötigen Informationen einzuholen und den FSR dann über die formelle und materielle Richtigkeit des Antrags zu informieren. Bei gravierenden Änderungen ist erneut über den Antrag zu beraten und abzustimmen.
- (10) Das Stimmrecht ruht bei den Mitgliedern, wenn diese von der abzustimmenden Sache mittelbar oder unmittelbar betroffen sind. Eine solche Betroffenheit liegt insbesondere dann vor:

- 1. bei Mitgliedern, gegen die ein konstruktives Misstrauensvotum beantragt wurde oder sonstige disziplinarische Maßnahmen erfolgen sollen;
- 2. bei der Entlastung einzelner SprecherInnen;
- 3. bei Mitgliedern von Arbeitskreisen, wenn diese aufgelöst werden sollen;
- 4. bei Finanzanträgen, wenn die Mitglieder selbst die AntragstellerInnen in eigener Sache sind, der Antrag stellenden Gruppe angehören, Mitglied der Antrag stellenden juristischen Person sind oder anderweitig durch den herbeizuführenden Beschluss begünstigt werden sollen. Wenn Gruppen oder juristische Personen anderweitig Finanzmittel erhalten sollen, gilt entsprechendes.

§ 26 Wahlen

- (1) Personalwahlen finden grundsätzlich geheim statt.
- (2) Vor der Wahl wird durch den FSR eine Wahlkommission bestimmt. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Wahlkommission dürfen keine Bewerbenden angehören.
- (3) Gewählt werden die Sprecherinnen und Sprecher des FSR und deren Stellvertreterinnen und Sprecher gem. § 10.
- (4) Weitere Personalwahlen können, soweit durch den FSR nichts Anderes beschlossen wurde, als Abstimmung nach § 25 durchgeführt werden.
- (5) Bei einer Wahl, bei der mehr Bewerbende kandidieren, als freie Stellen zu besetzen sind, darf jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen vergeben, wir freie Stellen in dieser besetzt werden. Alternativ darf die gesamte Wahl mit Nein abgelehnt oder sich enthalten werden. Kumulieren von Stimmen, sowie eine Abstimmung mit Nein oder Enthaltung auf einzelne Bewerbende ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere BewerberInnen die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, so findet unter ihnen eine Stichwahl statt. Haben danach immer noch mehrere Bewerbende die gleiche Anzahl an Stimmen, so entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los. Hat von allen stimmberechtigten Mitgliedern, die mindestens eine gültige Stimme abgegeben haben, insgesamt mindestens die Hälfte mit Nein gestimmt, so ist die gesamte Wahl abgelehnt.
- (6) Bei einer Wahl, bei der höchstens so viele Bewerbende kandidieren, wie freie Stellen zu besetzen sind, ist über alle einzeln mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Gewählt ist, wer eine einfache Mehrheit erlangt hat.
- (7) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest und teilt dies der Sitzungsleitung mit. Die Sitzungsleitung gibt dies dem Fachschaftsrat bekannt.
- (8) Eine Wahl nach Abs. 6 kann auch per Akklamation erfolgen.

§ 27 Beratung

- (1) Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die Gäste haben Rederecht, sofern der FSR sich im Einzelfall nicht auf Antrag mit 2/3-Mehrheit dagegen ausspricht.

§ 28 Anträge und Anfragen

(1) Anträge zur Beschlussfassung und Anfragen sind schriftlich spätestens zwei Tage vor Sitzung bei der Sitzungsleitung einzureichen.

(2) Alle Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, Anträge zu stellen, Anfragen an den FSR zu richten und Verhandlungsgegenstände vorzuschlagen. Für die Mitglieder der Fachschaft SMK findet § 4 der Fachschaftsordnung eine entsprechende Anwendung. Von natürlichen Personen, die nicht Mitglied der Fachschaft sind, sowie von juristischen Personen können Anträge zugelassen werden, wenn sich die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht dagegen ausspricht.

§ 29 Änderungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des FSR hat das Recht, Anträge zur Änderung einzelner nach § 28 eingebrachten Anträge zu stellen. Das Recht haben ebenfalls die Antragstellenden, sofern sich die beantragten Änderungen auf eigene, nach § 28 eingereichte Anträge beziehen.
- (2) Änderungsanträge können jederzeit bei der Sitzungsleitung eingereicht werden, so lange mit den entsprechenden Verhandlungsgegenständen sich noch nicht abschließend befasst wurde.
- (3) Über jede Änderung ist einzeln abzustimmen. Eine Abstimmung entfällt, wenn sich die Antragstellenden mit der Übernahme der beantragten Änderung für einverstanden erklären und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 30 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Während eines Redebeitrages, eines Wahlganges oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können sein:
 - 1. Antrag auf Rederecht
 - 2. Ende der Debatte
 - 3. Sofortige Abstimmung
 - 4. Beendigung des Tagesordnungspunktes
 - 5. Vertagung
 - 6. Beschränkung der Redezeit
 - 7. Unterbrechung der Sitzung
 - 8. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 9. Ende der Sitzung
 - 10. Nichtbefassung eines Antrages
 - 11. Überweisung an einen Ausschuss.
- (3) Die Antragstellenden begründen ihren Antrag. Es wird ebenfalls eine entsprechende Gegenrede zugelassen. Meldet sich niemand zur Gegenrede so gilt der Antrag als angenommen.

§ 31 Anfechtung, Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen

(1) Alle Mitglieder des FSR haben das Recht, Beschlüsse des FSR anzufechten. Eine Anfechtung kann sich nur darauf begründen, dass die Einladung nicht form- und fristgerecht erfolgte, Anträge und Beschlussvorlagen nicht form- und fristgerecht den Mitgliedern zugestellt wurden oder anderweitig ein Verstoß gegen die Satzung der Studierendenschaft oder deren Ergänzungsordnungen vorliegt. Eine Einreichung kann auch auf elektronischen

- Wegen erfolgen. Wurde ein Beschluss angefochten, so entscheidet der FSR mit einfacher Mehrheit. Hält der FSR die Anfechtung für begründet, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. Gegebenenfalls muss über die entsprechende Sache eine erneute Abstimmung erfolgen.
- (2) Für die Wahlen und Abwahlen gilt entsprechendes.
- (3) Meldet abweichend von den Fällen nach Abs.1 und 2 nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abstimmung oder Wahl mindestens ein Mitglied Zweifel an der Eindeutigkeit des Ergebnisses oder Ordnungsmäßigkeit ihrer Durchführung an, so ist diese zu wiederholen, wenn mindestens zwei Mitglieder des FSR es verlangen.

§ 32 Protokollführung

- (1) Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern des FSR spätestens mit der Einladung öffentlich zugänglich zu machen. Die Mitglieder der Fachschaft können die Protokolle einsehen.
- (2) Das Protokoll hat zu enthalten:
 - 1. den Namen und die Unterschrift der Person, welche mit der Protokollführung betraut ist,
 - 2. Beginn der Sitzung,
 - 3. die Tagesordnung,
 - 4. die Namen der anwesenden Mitglieder,
 - 5. die Namen der entschuldigt abwesenden Mitglieder,
 - 6. die Namen der unentschuldigt abwesenden Mitglieder,
 - 7. Wahlen mit dem Abstimmungs- und Wahlergebnis, in der Reihenfolge dafür/dagegen/enthalten,
 - 8. den sinngemäßen Inhalt der Diskussionen,
 - 9. wichtige Auszüge der Reden auf Wunsch im Wortlaut,
 - 10. Anträge und Beschlüsse im genauen Wortlaut (ggf. im Anhang bezufügen).
- (3) Die Protokolle sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Beschlüsse und Aufzeichnungen zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich gefasst und behandelt wurden, sind im veröffentlichten Protokoll unkenntlich zu machen.
- (4) Die Sitzungsleitung muss für die ordentliche Protokollführung Sorge tragen. Das Protokoll ist vor dessen Genehmigung auf Richtigkeit zu überprüfen und von der Sitzungsleitung dahingehend gegenzuzeichnen. Auf der folgenden Sitzung ist das Protokoll durch den FSR zu bestätigen und gegebenenfalls auf Antrag in einzelnen zu Punkten zu korrigieren.
- (5) Auf Wunsch einzelner Mitglieder des FSR, sind einzelne Ihrer Redebeiträge im genauen Wortlaut wiederzugeben. Ferner haben Mitglieder des FSR, das Recht, zu einzelnen Beschlüssen und Debatten persönliche Stellungnahmen dem Protokoll beifügen zu lassen.
- (6) In begründeten Fällen kann eine Streichung von Teilen des Protokolls auch dann erfolgen, wenn die zu streichende Sache in öffentlicher Sitzung behandelt wurde.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 33 Änderung der Fachschaftsordnung

Eine Änderung oder Aufhebung der Fachschaftsordnung ist nur auf einer ordentlichen Sitzung zulässig. Hierfür bedarf es einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des FSR.

§ 34 Inkrafttreten

Die Fachschaftsordnung tritt am Tage ihrer Amtlichen Bekanntmachung an der Hochschule Merseburg (HAW) in Kraft.